

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1937

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. August 1937.

Inhalt:

Bekanntmachung:

141) Bekanntmachung von zwei Erlassen des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten betr. Ausübung kirchenregimentlicher Befugnisse.

Bekanntmachung.

141)

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend zwei Erlasse des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 9. August 1937 — G I 15417/37 und I 15929/37 — bekannt.

Schwerin, den 12. August 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

G I 15417/37.

Berlin W. 18, den 9. August 1937.

Leipziger Straße 3.
Tel. A I Jäger 6651.

Ich bestätige hierdurch dem Evangelischen Oberkirchenrat, daß es für die mecklenburgische Landeskirche nur eine einzige im Amt befindliche Kirchenregierung im Sinne des § 2 Abf. 1 der Dreizehnten Verordnung vom 20. März 1937 (RGBl. I S. 333) gibt, nämlich den Oberkirchenrat in Schwerin, und zwar unter Führung des Landesbischofs als Landeskirchenführer.

Ich ermächtige den Evangelischen Oberkirchenrat, diesen Erlaß im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

In Vertretung:

gez. Dr. M u h s.

An
den Oberkirchenrat
in Schwerin/Meckl.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 15 929/37.

Berlin W. 8, den 9. August 1937.
Leipziger Straße 3.
Tel. A I Jäger 6651.

Nach der Fünften Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1370) ist im Raume der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs die Übernahme kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch Organe kirchlicher Vereinigungen oder Gruppen unzulässig. Alle Maßnahmen dieser Art stehen allein dem Oberkirchenrat in Schwerin zu. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes fallen unter die verbotenen Maßnahmen auch Prüfungen und Ordinationen von Kandidaten.

Die von der sog. Bekenntnissynode vorgenommenen Prüfungen und Ordinationen von Kandidaten sind gemäß § 3 der Verordnung verboten. Die trotz dieses gesetzlichen Verbotes vorgenommenen Maßnahmen sind — ungeachtet der strafrechtlichen Folgen — rechtsunwirksam und binden die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs in keiner Weise.

Entgegen der von der Bekenntnisfront den Bruderräten und anderen Stellen wiederholt gegebenen falschen Darstellung der Rechtslage betone ich ausdrücklich, daß an der Geltung der Fünften Durchführungsverordnung, insbesondere des § 3, für Mecklenburg nach der tatsächlichen und rechtlichen Lage keinerlei Zweifel bestehen.

Ich ermächtige Sie, diese Klarstellung der Rechtslage in Ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen. Ein Stück des Amtsblattes, in dem der Abdruck erfolgt ist, ist mir vorzulegen.

In Vertretung:
gez. Dr. M u h s.

An
den Herrn Landesbischof Schulz
in Schwerin (Meckl.)